

27.01.86

G - K**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Approbationsordnung für Tierärzte(Tierärzteapprobationsverordnung - TAV -)**A. Zielsetzung**

Die Approbationsordnung für Tierärzte, die seit ihrem Er-
laß im Jahre 1967 im wesentlichen unverändert besteht,
bedarf in einer Reihe von Punkten der Anpassung an die
seitdem von Bund und Ländern sowie an den wissenschaft-
lichen Hochschulen gewonnenen Erfahrungen. Auch von
einer Gemeinsamen Studienreformkommission Veterinärme-
dizin nach § 9 des Hochschulrahmengesetzes wurden dazu
Empfehlungen beschlossen und u.a. eine Straffung der
Prüfungen und Abänderungen des Prüfungsverfahrens
empfohlen.

B. Lösung

Entsprechende Änderungen der Approbationsordnung für
Tierärzte. Zahl und Umfang der Änderungen machen es er-
forderlich, die Verordnung insgesamt durch eine Neu-
fassung abzulösen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung
mit Kosten nicht belastet.

27.01.86

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Approbationsordnung für Tierärzte
(Tierärzteapprobationsverordnung - TAV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (322) - 230 01 - Ti 11/86

Bonn, den 24. Januar 1986

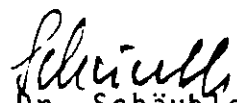
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Approbationsordnung für Tierärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Approbationsordnung für Tierärzte
(Tierärzteapprobationsverordnung - TAV -)

Vom

Auf Grund des § 5 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Die tierärztliche Ausbildung

§ 1

Dauer und Inhalt

Die tierärztliche Ausbildung, die aus einem theoretischen und praktischen Studium besteht, umfaßt

1. ein Studium der Veterinärmedizin von mindestens viereinhalb Jahren an einer Universität oder Tierärztlichen Hochschule (Hochschule);
2. eine praktische Ausbildung von
 - a) eineinhalb Monaten in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb oder bei der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörde (Fleischbeschauamt),

- b) eineinhalb Monaten in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik und
 - c) drei Monaten in einem Wahlpraktikum nach § 62;
3. folgende Prüfungen:
- a) die Tierärztliche Vorprüfung, die aus dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum) besteht, und
 - b) die Tierärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.

§ 2

Pflichtlehrveranstaltungen

Während des Studiums hat der Studierende mindestens die in dem Studienplan der Hochschule als Pflichtlehrveranstaltungen bezeichneten Vorlesungen, Übungen, Kliniken, Kolloquien und anderen Arbeitskurse zu belegen. Die belegten Pflichtlehrveranstaltungen müssen die in Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mindestens mit den dort genannten Gesamtstundenzahlen enthalten. Auf die belegten Pflichtlehrveranstaltungen sollen nicht mehr als 40 Wochenstunden im Studienhalbjahr entfallen. Der Nachweis über das Studium ist durch Vorlage der Studienbelege, insbesondere des Studienbuches, zu führen.

- 3 -

Zweiter Abschnitt

Prüfungsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Bei jeder Hochschule wird je ein staatlicher Prüfungsausschuß für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung gebildet.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung obliegt, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhören der Hochschule von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter werden Professoren der Hochschule, als weitere Mitglieder Professoren oder anderes Lehrpersonal der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrperson mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

§ 4

Zuständiger Prüfungsausschuß

Der Kandidat legt die einzelnen Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung vor dem zuständigen

Prüfungsausschuß an der Hochschule ab, an der er im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studienfach Veterinärmedizin immatrikuliert ist oder zuletzt immatrikuliert war.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Für jeden Prüfungsabschnitt ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,
3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Über die Anerkennung von Nachweisen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, entscheidet die zuständige Behörde. Die Nachweise werden bis zum Abschluß des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

- 5 -

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt entscheidet der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die vorgeschriebenen Nachweise nicht beibringt oder nach § 15 Abs. 1 Satz 3 eine Prüfung nicht wiederholen darf.

§ 7

Ablegung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Die Prüfung kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfach auch von mehreren Prüfern abgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen. Bei Wiederholungsprüfungen hat außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschußmitglied anwesend zu sein; er kann dabei auch Prüfungsfragen stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter der zuständigen Tierärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung, die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein. Dabei hat er auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten. Satz 2 findet auf Wiederholungsprüfungen nur Anwendung, wenn sich der

Kandidat mit der Anwesenheit der dort genannten Personen ausdrücklich einverstanden erklärt hat; die Zustimmung des Kandidaten ist in der Niederschrift über die Prüfung zu vermerken.

§ 8

Form der Prüfung

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Prüfungen mündlich.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

§ 9

Prüfungstermin

Die Prüfungen finden in den vorlesungsfreien Zeiten statt; sie sollen in der Regel, ausgenommen Wiederholungsprüfungen, bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Prüfungstermine fest. Die Prüfungstermine für den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung sind grundsätzlich so festzusetzen, daß der Zeitraum nach § 1 Satz 2 nicht überschritten wird.

§ 10

Ladung zur Prüfung, Versäumnis

(1) Der Kandidat wird spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegen Empfangsbekenntnis geladen.

- 7 -

(2) Versäumt der Kandidat aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundberichts, so ist er zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederholungsprüfung gilt, oder ihm eine neue Frist zu setzen. Der Grund der Versäumnis ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen des Kandidaten in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als "nicht ausreichend".

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Kandidat eine Prüfung unterbricht oder von ihr zurücktritt.

§ 11

Prüfungsziel

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob der Kandidat sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die er für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigt. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob der Kandidat die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden versteht und ob er die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrscht. Ferner soll die Prüfung die geschichtlich bedeutsamen Ereignisse des Fachgebietes sowie die Wirtschaftlichkeit vorgeschlagener Behandlungspläne berücksichtigen.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem der Kandidat zu prüfen ist, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

§ 12

Prüfungsnoten

(1) Über den Verlauf der Prüfung jedes Kandidaten hat der Prüfer oder ein von dem Vorsitzenden bestimmter Protokollführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|--|
| "sehr gut" (1) | = eine hervorragende Leistung, |
| "gut" (2) | = eine Leistung, die erheblich
über den durchschnittlichen
Anforderungen liegt, |
| "befriedigend" (3) | = eine Leistung, die in jeder
Hinsicht durchschnittlichen
Anforderungen gerecht wird, |
| "ausreichend" (4) | = eine Leistung, die trotz ihrer
Mängel noch den Anforderungen
genügt, |
| "nicht ausreichend" (5) | = eine Leistung, die wegen er-
heblicher Mängel den Anforde-
rungen nicht mehr genügt. |

Die Prüfungsnote "nicht ausreichend" darf bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden, wenn der Kandidat mindestens 20 Minuten geprüft worden ist; sie ist in der Niederschrift kurz zu begründen.

(2) Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten jeweils nach Abschluß der Prüfung in einem Prüfungsfach bekanntzugeben.

- 9 -

§ 13

Unregelmäßigkeiten

Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternimmt er eine Täuschung, so kann der Prüfer die Prüfung des Kandidaten unterbrechen. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem beteiligten Prüfer die Leistungen des Kandidaten in der betreffenden Prüfung für "nicht ausreichend" oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

§ 14

Prüfungsergebnis

(1) Der Vorsitzende stellt die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 3 bis 7. In den Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach § 65 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn der Kandidat wenigstens die Prüfungsnote "ausreichend" erhalten hat.

(3) Ein Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat alle Prüfungsfächer des betreffenden Abschnitts bestanden hat.

(4) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Abschnitten erzielten Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Gesamtnote lautet

"sehr gut"	bei einem Zahlenwert bis 1,49,
"gut"	bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49,
"befriedigend"	bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49,
"ausreichend"	bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.

Über das Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 und über das Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 erstellt, in dem jeweils neben dem Gesamtergebnis der Zahlenwert in Klammern anzugeben ist. Hat der Kandidat die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt; sind nach § 65 Prüfungen angerechnet worden, so wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt, es sei denn, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, daß die im übrigen erzielten Prüfungsnoten die Ermittlung eines aussagekräftigen Gesamtergebnisses zulassen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Kandidat kann die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern eines Prüfungsabschnitts insgesamt zweimal wiederholen. Wird ein Prüfungsfach auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der Vorsitzende den betreffenden Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung für nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der Vorsitzende unterrichtet die anderen Hochschulen. Das Nichtbestehen des Prüfungsabschnitts ist im Studienbuch zu vermerken.

(2) Zu den Wiederholungsprüfungen wird der Kandidat durch den Vorsitzenden geladen. Eine erste Wiederholungsprüfung darf

- 11 -

frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung, eine zweite Wiederholungsprüfung frühestens drei Monate nach erfolglos abgelegter erster Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende teilt nach Abschluß der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Behörde die Namen der Kandidaten und die Prüfungsergebnisse mit.

II. Das Vorphysikum

§ 17

Prüfungsfächer

Das Vorphysikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Physik
2. Chemie,
3. Zoologie und
4. Botanik.

Die Prüfungen sollen innerhalb einer Woche abgelegt werden.

§ 18

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der Hochschulreife

1. mindestens ein Studienjahr Veterinärmedizin studiert und
2. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Physik einschließlich Strahlenphysik,
 - b) Chemie,
 - c) Zoologie,
 - d) Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde,
 - e) Biometrie und
 - f) Geschichte der Veterinärmedizin

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat.

§ 19

Inhalt der Prüfung

Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik, Chemie, Zoologie und Botanik erstrecken sich auf die für das Verständnis biologischer Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse. Dabei sind Strahlenphysik, Strahlenchemie und Strahlenbiologie sowie die Morphologie und Biologie der Bienen, Fische und Versuchstiere zu berücksichtigen.

III. Das Physikum

§ 20

Prüfungsfächer

Das Physikum umfaßt die Prüfungsfächer

- 13 -

1. Anatomie,
2. Histologie und Embryologie,
3. Physiologie und
4. Physiologische Chemie (Biochemie).

Die Prüfungen sollen innerhalb eines Monats abgelegt werden.

§ 21

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der Hochschulreife

1. mindestens zwei Studienjahre, davon mindestens ein Studienjahr nach Bestehen des Vorphysikums, Veterinärmedizin studiert hat,
2. das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Anatomie,
 - b) Histologie,
 - c) Embryologie,
 - d) Physiologie,
 - e) Physiologische Chemie (Biochemie) und
 - f) Ernährungsphysiologie

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat und

4. an einem von einer Hochschule durchgeführten oder von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Kursus der medizinischen Terminologie regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

Wenn das Vorphysikum einschließlich der ersten Wiederholungsprüfungen aus Gründen, die nicht von dem Kandidaten zu vertreten sind, erst während der auf die Meldung zum Vorphysikum folgenden Vorlesungszeit abgeschlossen werden konnte, gilt das während dieser Zeit fortgesetzte Studium als Studium nach Bestehen des Vorphysikums im Sinne des Satzes 1 Nr. 1. Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 4 kann dadurch ersetzt werden, daß der Bewerber Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (Gemeinsames Ministerialblatt 1980 S. 642) oder den Erwerb des Kleinen Latinums nachweist.

§ 22

Anatomie

In dem Prüfungsfach Anatomie hat der Kandidat den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, gegebenenfalls auch herauszunehmen und je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme anhand vorhandener oder anzufertigender Präparate zu behandeln.

§ 23

Histologie und Embryologie

In dem Prüfungsfach Histologie und Embryologie hat der Kandidat seine Kenntnisse am mikroskopisch-anatomischen Präparat und in der Zellen-, Gewebe- und Organlehre sowie in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen.

- 15 -

§ 24

Physiologie

In dem Prüfungsfach Physiologie hat der Kandidat eine Übungsaufgabe aus dem Bereich der Physiologie zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und seine Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und den normalen Funktionsablauf einzelner Organsysteme und ihre Regulation im Gesamtorganismus nachzuweisen. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

§ 25

Physiologische Chemie (Biochemie)

In dem Prüfungsfach Physiologische Chemie (Biochemie) hat der Kandidat eine Übungsaufgabe zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und seine Kenntnisse über die physiologisch-chemischen (biochemischen) und molekularbiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihrer Steuerung nachzuweisen. Die Biochemie der Ernährung ist zu berücksichtigen.

IV. Erster Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 26

Prüfungsfächer

Der erste Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Klinische Propädeutik,
2. Allgemeine Pathologie,

3. Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre,
4. Pharmakologie und Toxikologie,
5. Tierzucht und Tierbeurteilung und
6. Tierernährungs- und Futtermittellehre.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 27

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. die Tierärztliche Vorprüfung bestanden und danach mindestens ein Studienjahr Veterinärmedizin studiert hat,
2. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Allgemeine Pathologie,
 - b) Klinische Propädeutik,
 - c) Allgemeine Innere Medizin,
 - d) Allgemeine Chirurgie,
 - e) Allgemeine Therapie,
 - f) Allgemeine Geburtskunde und Gynäkologie,
 - g) Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre,
 - h) Pharmakologie und Toxikologie,
 - i) Tierzucht und Tierbeurteilung einschließlich Genetik und Erbpathologie,

- 17 -

k) Tierernährungs- und Futtermittellehre einschließlich Zusatzstoffe in Futtermitteln und

l) Allgemeine Landwirtschaftslehre

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat sowie

3. an einem vierzehntägigen Lehrgang der Hochschule über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut teilgenommen hat.

§ 21 Satz 2 findet auf die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 entsprechende Anwendung. Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre mit Gehilfenprüfung, eine mit Erfolg abgelegte Prüfung als Landwirtsschaftsmeister oder die Ableistung eines sechsmonatigen landwirtschaftlichen Praktikums, das vor oder während des Studiums der Landwirtschaft an einer Wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule abgeleistet werden mußte, nachweist.

§ 28

Klinische Propädeutik

In dem Prüfungsfach Klinische Propädeutik hat der Kandidat ein Tier zu untersuchen und nachzuweisen, daß er sich mit den Grundlagen der klinischen Untersuchungsmethoden vertraut gemacht hat.

§ 29

Allgemeine Pathologie

In dem Prüfungsfach Allgemeine Pathologie hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die grundlegenden Kenntnisse über die Ent-

stehung und den Verlauf, die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse angeeignet hat.

§ 30

Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre

In dem Prüfungsfach Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf, die Verhütung und die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten angeeignet hat.

§ 31

Pharmakologie und Toxikologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln und anderen Wirkstoffen im gesunden und kranken Organismus, die grundlegenden Kenntnisse über den therapeutischen Einsatz solcher Stoffe und die damit verbundenen Risiken für Tier und Mensch, auf akute und chronische Vergiftungen und deren Therapie sowie auf die Biotransformation und die Ausscheidung solcher Stoffe durch den Tierkörper.

§ 32

Tierzucht und Tierbeurteilung

In dem Prüfungsfach Tierzucht und Tierbeurteilung hat der Kandidat ein Haustier hinsichtlich seines Nutz- und Zuchtwertes zu beurteilen und nachzuweisen, daß er sich ausreichende Kenntnisse in der Genetik, der Erbpathologie sowie der Zucht von Nutztieren

- 19 -

angeeignet hat und daß er sich mit den Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebsführung auf dem Gebiet der Nutztierhaltung vertraut gemacht hat.

§ 33

Tierernährungs- und Futtermittellehre

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Tierernährungs- und Futtermittellehre erstreckt sich auf die Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Pathogenese nutritiv bedingter Erkrankungen, Fertilitäts- und Leistungsminderungen, der Diätetik, auf die Futtermittelkunde (einschließlich Qualitätsbeurteilung und Konservierung) sowie auf die für den Tierarzt wichtigen Vorschriften des Futtermittelrechts. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

V. Zweiter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 34

Prüfungsfächer

Der zweite Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Bakteriologie und Mykologie,
2. Virologie,
3. Parasitologie,
4. Tierhygiene,
5. Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre und
6. Radiologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 35

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. den ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
2. nach der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zwei Studienjahre, davon mindestens ein Studienjahr nach Bestehen des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung, Veterinärmedizin studiert hat und
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Bakteriologie und Mykologie,
 - b) Virologie,
 - c) Parasitologie,
 - d) Tierhygiene,
 - e) Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre und
 - f) Radiologie

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat.

§ 21 Satz 2 findet auf die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 36

Bakteriologie und Mykologie

In dem Prüfungsfach Bakteriologie und Mykologie hat der Kandidat ein mikrobiologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen und zu erläutern und seine Kenntnisse über die veterinärmedizinisch

- 21 -

wichtigen Bakterien und Pilze, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen.

§ 37
Virologie

In dem Prüfungsfach Virologie hat der Kandidat seine Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen.

§ 38
Parasitologie

In dem Prüfungsfach Parasitologie hat der Kandidat ein parasitologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen und zu erläutern und seine Kenntnisse über die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen sowie über die Bedeutung tierischer Parasiten für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen.

§ 39
Tierhygiene

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Tierhygiene erstreckt sich auf die Haltung und Pflege der Haus- und Nutztiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Leistung der Tiere sowie auf die Auswirkungen der Tierhaltung auf die Umwelt.

§ 40

Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre

In dem Prüfungsfach Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre hat der Kandidat zwei Arzneimittel schriftlich zu verordnen sowie zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach den für Arzneimittelpreise geltenden Vorschriften zu berechnen. Er hat ferner seine Kenntnisse über die für den Tierarzt wichtigen fachlichen und gesetzlichen Grundlagen für die Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung, Anwendung, Abgabe und Verschreibung von Arzneimitteln sowie über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, Giften und sonstigen gefährlichen Stoffen nachzuweisen.

§ 41

Radiologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie erstreckt sich auf die Eigenschaften und Wirkungen ionisierender Strahlen, besonders deren Wirkung auf Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, auf die Anwendung solcher Strahlen in der Radiodiagnostik und Radiotherapie im Bereich der Veterinärmedizin sowie auf die Maßnahmen zum und die gesetzlichen Vorschriften über den Strahlenschutz. Die Methoden zum Nachweis einer Strahleneinwirkung und einer Kontamination mit radioaktiven Stoffen sind zu berücksichtigen.

VI. Dritter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 42

Prüfungsfächer

(1) Der dritte Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Spezielle Pathologische Anatomie und Histologie,
2. Innere Medizin,
3. Chirurgie,
4. Gynäkologie,
5. Geburtskunde,
6. Andrologie und Haustierbesamung,
7. Geflügelkrankheiten,
8. Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht,
9. Milchkunde und Milchhygienerecht,
10. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht,
11. Tierseuchenbekämpfung und
12. Tierschutz und Verhaltenslehre.

Die Prüfungen sollen innerhalb von drei Monaten abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsabschnitt gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund nicht in allen Prüfungsfächern die Prüfungen und etwaigen ersten Wiederholungsprüfungen innerhalb von fünf Monaten nach der Zulassung abgelegt hat.

§ 43

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. den ersten und den zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat, davon den zweiten Abschnitt vor nicht mehr als eineinhalb Jahren,
2. nach der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre, davon mindestens ein halbes Studienjahr nach Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung, Veterinärmedizin studiert hat,
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Spezielle pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen,
 - b) Funktionelle Pathologie (Pathologische Physiologie),
 - c) Angewandte Anatomie,
 - d) Innere Medizin einschließlich Labordiagnostik, Kliniken und Ambulatorik,
 - e) Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Klinischer Radiologie, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, Huf- und Klauenbeschlagkunde, Kliniken und Ambulatorik,
 - f) Geburtskunde und Krankheiten im Säuglingsalter, Gynäkologie einschließlich Euterkrankheiten,

- 25 -

- g) Andrologie und Haustierbesamung,
- h) Geflügelkrankheiten einschließlich Ambulatorik,
- i) Fischkrankheiten,
- k) Lebensmitteluntersuchung und Lebensmittelkunde,
- l) Milchuntersuchung, Milchkunde, Milchhygiene,
- m) Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Fleischhygiene einschließlich Geflügelfleischhygiene, Schlachtbetriebslehre,
- n) Versuchstierkunde und Versuchstierkrankheiten,
- o) Tierseuchenbekämpfung,
- p) Gerichtliche Veterinärmedizin,
- q) Tierschutz und Verhaltenslehre und
- r) Berufs- und Standesrecht

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat sowie

4. eine praktische Ausbildung nach den Vorschriften der §§ 57 bis 62 abgeleistet hat.

§ 21 Satz 2 findet auf die Voraussetzungen nach Nummer 2 entsprechende Anwendung.

§ 44

Spezielle Pathologische Anatomie und Histologie

In dem Prüfungsfach Spezielle Pathologische Anatomie und Histologie hat der Kandidat drei pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern. Er hat ferner die Obduktion eines Tierkörpers auszuführen oder ein Organ oder mehrere Organe zu untersuchen, die Befunde zu erläutern und anschließend unter Aufsicht niederzuschreiben sowie seine Kenntnisse über morphologisch feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen.

§ 45

Innere Medizin

In dem Prüfungsfach Innere Medizin hat der Kandidat ein an einer inneren Krankheit oder einer Hautkrankheit leidendes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ergebnisse labor- oder röntgendiagnostischer Untersuchungen, zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht über ein untersuchtes Tier zu erstellen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Lehre von den inneren Krankheiten und den Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Therapie nachzuweisen.

§ 46

Chirurgie

In dem Prüfungsfach Chirurgie hat der Kandidat ein chirurgisch zu behandelndes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die

- 27 -

Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ergebnisse labor- oder röntgendiagnostischer Untersuchungen, zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht über eines der untersuchten Tiere zu erstellen. Er hat eine Operation oder mehrere Operationen am lebenden oder toten Tier auszuführen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Chirurgie einschließlich der Operations- und Betäubungslehre, der Augenkrankheiten, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Klauenbeschlaglehre nachzuweisen.

§ 47

Gynäkologie

In dem Prüfungsfach Gynäkologie hat der Kandidat ein weibliches Haustier auf geschlechtliche Zuchttauglichkeit, Trächtigkeit oder Erkrankung der Milchdrüse zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht zu erstellen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Gynäkologie einschließlich der Erkrankungen der Milchdrüse, der Zuchthygiene und biotechnischer Maßnahmen nachzuweisen.

§ 48

Geburtskunde

In dem Prüfungsfach Geburtskunde hat der Kandidat ein vor oder in der Geburt, im Puerperium oder im Säuglingsalter befindliches

Haustier zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht zu erstellen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Geburtskunde einschließlich der Neugeborenenkunde und der geburtshilflichen Operationen nachzuweisen.

§ 49

Andrologie und Haustierbesamung

In dem Prüfungsfach Andrologie und Haustierbesamung hat der Kandidat ein männliches Haustier auf geschlechtliche Zuchttauglichkeit, gegebenenfalls unter Einschluß einer Spermaprobe, zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu erläutern und gegebenenfalls einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht zu erstellen. Er ist ferner über die normale Fortpflanzung und die Störungen der Fortpflanzungsfähigkeit bei männlichen Haustieren sowie über die Besamung der Haustiere zu prüfen.

§ 50

Tierartkliniken

(1) In den Prüfungen nach den §§ 45 bis 49 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Fleischfresser zu berücksichtigen.

(2) An Hochschulen, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluß des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken aufgeteilt werden.

- 29 -

§ 51

Geflügelkrankheiten

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Geflügelkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und die Behandlung der Krankheiten nachzuweisen.

§ 52

Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht hat der Kandidat ein vom Tier stammendes Lebensmittel, ausgenommen Milch oder Milcherzeugnis, zu untersuchen, seine Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verkehrsfähigkeit zu beurteilen und den Befund unter Aufsicht niederzuschreiben. Er hat ferner seine Kenntnisse über die vom Tier stammenden Lebensmittel, ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse, und ihre Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über ihre gesundheitlich-hygienische und qualitative Beeinflussung bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

§ 53

Milchkunde und Milchhygienerecht

In dem Prüfungsfach Milchkunde und Milchhygienerecht hat der Kandidat eine Milchprobe oder ein Erzeugnis aus Milch zu untersuchen, zu beurteilen und den Befund unter Aufsicht niederzuschreiben. Er

hat ferner seine Kenntnisse über Milch und Milcherzeugnisse und über ihre Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über ihre gesundheitlich-hygienische und qualitative Beeinflussung bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 54

Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht

Im dem Prüfungsfach Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht hat der Kandidat ein Schlachttier im lebenden sowie ein Schlachttier im geschlachteten Zustand oder Teile eines geschlachteten Tieres oder ein erlegtes Haarwild nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genuß für Menschen zu äußern sowie die Befunde und Beurteilungen unter Aufsicht niederzuschreiben. Er hat ferner seine Kenntnisse über die hygienische Gewinnung und Behandlung des Fleisches, die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung geltenden Rechtsvorschriften einschließlich Geflügelfleischhygienerecht, die diesen Vorschriften zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Grundzüge der Schlachtbetriebslehre nachzuweisen.

§ 55

Tierseuchenbekämpfung

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung hat der Kandidat seine Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Tierseuchenbe-

kämpfung, die gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Tierkörperbeseitigungsrechts und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tierseuchen nachzuweisen.

§ 56

Tierschutz und Verhaltenslehre

In dem Prüfungsfach Tierschutz und Verhaltenslehre hat der Kandidat seine Kenntnisse über die art- und verhaltensgerechte Unterbringung und Betreuung von Tieren, über den Schutz der Tiere im Tierhandel, bei der Schlachtung und bei Tierversuchen sowie über die tierschutzrechtlichen Vorschriften und ihre ethischen und wissenschaftlichen Grundlagen nachzuweisen.

Dritter Abschnitt

Die praktische Ausbildung

I. Die Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 57

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Die Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb oder bei einem Fleischbeschauamt dauert eineinhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung und nur außerhalb der Vorlesungszeit, in der Pflichtlehrveranstaltungen belegt worden sind, abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 darf nur in einer Ausbildungsstätte abgeleistet werden, die von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung in der Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung anerkannt ist. Die Anerkennung eines Schlachtbetriebes setzt voraus, daß

1. der Schlachtbetrieb aufgrund seiner räumlichen, technischen und personellen Gegebenheiten geeignet ist, den Kandidaten mit einem ordnungsgemäßen Betriebsablauf vertraut zu machen, und
2. Gelegenheit gegeben ist, unter Aufsicht und Leitung eines hauptberuflich dort tätigen Tierarztes die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei verschiedenen Tierarten, die mindestens Rinder und Schweine einschließen, anhand ausreichender Schlachtzahlen gründlich kennen zu lernen.

Die Anerkennung eines Fleischbeschauamtes setzt voraus, daß eine Ausbildung entsprechend den Kriterien des Satzes 2 unter tierärztlicher Aufsicht und Leitung durchgeführt werden kann.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 1 unter Angabe des Schlachtbetriebes oder Fleischbeschauamtes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

§ 58

Inhalt der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung hat sich der Kandidat nach näherer Weisung eines hauptberuflich in dem Schlachtbetrieb oder bei dem

Fleischbeschauamt tätigen Tierarztes an wenigstens 24 Arbeitstagen in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches der verschiedenen Tierarten zu üben und sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

(2) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 8.

II. Die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik

§ 59

Ausbildungsstätten, Dauer

Die Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik abgeleistet werden kann, dauert eineinhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

§ 60

Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes

(1) Die Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes ist in geschlossener zeitlicher Abfolge abzuleisten und darf ohne triftigen Grund nicht unterbrochen werden. Sie darf nur bei einem Tierarzt abgeleistet werden, der

1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausübt,

2. eine tierärztliche Hausapotheke betreibt und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden fünf Jahren berufsgerichtlich nicht bestraft ist.

(2) Während der praktischen Ausbildung hat sich der Kandidat mindestens sechs Arbeitswochen unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach § 59 unter Angabe von Namen und Anschrift des ausbildenden Tierarztes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 9.

§ 61

Ausbildung in der Tierklinik

(1) Die Ausbildung in der Tierklinik ist in den Kliniken einer Hochschule abzuleisten. Sie kann auch an anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierkliniken abgeleistet werden, die die zuständige Behörde dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung als Ausbildungsstätten benannt hat.

(2) Während der Ausbildung in der Tierklinik hat sich der Kandidat unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit

zur Verfügung zu stellen. Dabei ist er zur theoretisch-wissenschaftlichen Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach § 59 unter Angabe der Tierklinik dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 10.

III. Wahlpraktikum

§ 62

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Das Wahlpraktikum dauert drei Monate. Es kann an einer oder mehreren der in Absatz 2 aufgeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden; die Ausbildungsdauer an einer in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stelle muß jedoch mindestens eineinhalb Monate betragen. Das Wahlpraktikum darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann abgeleistet werden

1. in der kurativen Praxis eines Tierarztes, in einer Tierklinik oder in einem Schlachtbetrieb,
2. unter tierärztlicher Aufsicht und Leitung
 - a) in einem Institut einer Hochschule,

- b) in einer Forschungsanstalt des Bundes,
- c) in einer Veterinäruntersuchungsanstalt,
- d) in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
- e) bei einem öffentlich-rechtlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst oder bei einer Besamungsstation,
- f) in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln.

(3) Für die praktische Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften der §§ 57, 58 Abs. 1, des § 60 Abs. 1 bis 3 und des § 61 Abs. 1 bis 3 entsprechend; § 57 Abs. 2 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausbildung auch in einem Schlachtbetrieb abgeleistet werden darf, in dem keine Rinder und Schweine geschlachtet werden.

(4) Während der praktischen Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 hat sich der Kandidat insgesamt mindestens 12 Arbeitswochen auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und sich nach näherer Weisung des ausbildenden Tierarztes zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei soll er die im Studium bisher erworbenen Kenntnisse vertiefen, erweitern und praktisch anwenden.

(5) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 unter Angabe der Ausbildungsstätte dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(6) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11.

Vierter Abschnitt

Die Approbation

§ 63

Antrag

(1) Der Antrag auf Approbation als Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen

eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist, und

6. das Zeugnis über die Tierärztliche Prüfung.

Außerdem ist ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beizubringen, das nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf. Ist ein Antragsteller, der nicht Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, weniger als zwei Jahre im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet, so hat er dem Antrag ferner eine Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 oder, sofern eine solche nicht beigebracht werden kann, eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob er in dem Staat seines bisherigen Aufenthalts vorbestraft ist, ob dort gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob ihm dort aufgrund disziplinarischer oder administrativer Maßnahmen die Ausübung des tierärztlichen Berufs untersagt worden ist.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a Satz 1, Abs. 2 oder 3 oder nach § 15 a der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 6 Unterlagen über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung sowie die nach § 4 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 2 und § 15 a der Bundes-Tierärzteordnung erforderlichen Bescheinigungen in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige berufliche Tätigkeit, verlangen. Satz 2 gilt nicht für die in der

Anlage zu § 4 Abs. 1 a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung aufgeführten tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 21. Dezember 1980 ausgestellt worden sind. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nachweise nach § 4 Abs. 1 a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur verlangt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft können anstelle des in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den tierärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Tierarzt zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Tierarzt zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Tierärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise

daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft können anstelle der in Absatz 1 Nr. 5 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

§ 64

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 12 erteilt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 65

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

- (1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet
1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums,
 2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für die Anrechnung von Prüfungen auf den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung.
- (3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag.

§ 66

Zuständige Behörde

(1) Die Entscheidungen nach § 65 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Antragstellern, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin an einer Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, trifft in den Fällen, in denen der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land

1. Baden-Württemberg oder Bayern hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Bayern
2. Berlin oder Schleswig-Holstein hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Berlin
3. Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen
4. Hessen, Rheinland-Pfalz oder Saarland hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Hessen

die Entscheidung; in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 bis 4 nicht begründet ist, trifft die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Entscheidung.

(2) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung nach § 65 nach Anhören der Hochschule. Der Antragsteller erhält über die getroffene Entscheidung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis im Sinne der §§ 18, 21, 27, 35 und 43.

§ 67

Ausnahmen

Die für den Studienort zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften

1. der §§ 4 und 42 Abs. 2,
2. des § 21 Nr. 2, des § 35 Nr. 1 und des § 43 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den vorhergehenden Prüfungsabschnitt vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden haben muß,
3. des § 21 Nr. 1, des § 27 Nr. 1, des § 35 Nr. 2 und des § 43 Nr. 2, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung das jeweils vorgeschriebene weitere volle oder halbe Studienjahr Veterinärmedizin nach Bestehen des vorhergehenden Prüfungsabschnitts abgeleistet haben muß,
4. des § 27 Nr. 3, des § 57 Abs. 2 und des § 60 Abs. 1 unter der Voraussetzung einer Ersatzausbildung, die dem angestrebten Ausbildungsziel möglichst nahe kommt,
5. der §§ 59 und 60 Abs. 1 Satz 1, daß die Ausbildung nur in einer einzigen der dort genannten Ausbildungsstätten abgeleistet werden darf, sowie des § 62 Abs. 1 Satz 2, wonach die Ausbildungsdauer an einer in § 62 Abs. 2 Nr. 2 genannten Ausbildungsstätte mindestens eineinhalb Monate betragen muß, und
6. des § 57 Abs. 1 Satz 2, wonach die Ausbildung in der Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung nur außerhalb der Vorlesungszeit, in der Pflichtlehrveranstaltungen belegt worden sind, abgeleistet werden darf, unter der Voraussetzung, daß der

Ausbildungserfolg des Studiensemesters aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht in Frage gestellt ist.

Nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erteilte Ausnahmen gelten nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweise auch für die Zulassung zu den nachfolgenden Prüfungsabschnitten.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 68

Übergangsvorschriften

(1) Wer vor dem 15. Juni 1986 das Studium der Veterinärmedizin begonnen hat, legt die Tierärztliche Vorprüfung nach den bis zum 14. Juni 1986 geltenden Vorschriften ab; spätestens bei der Zulassung zum dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung hat der Studierende jedoch nachzuweisen, daß er die Pflichtlehrveranstaltungen über Biometrie und Geschichte der Veterinärmedizin belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat.

(2) Studierende, die vor dem 15. Juni 1986 die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, legen die Tierärztliche Prüfung nach den bis zum 14. Juni 1986 geltenden Vorschriften ab.

(3) Auf die Niederschriften über die Prüfungen und die erteilten Zeugnisse sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 die bis zum 14. Juni 1986 geltenden Vorschriften anzuwenden; Bescheinigungen nach

Anlagen 9 und 11 können für die in Absatz 2 genannten Studierenden wahlweise nach dem Muster der bis zum 14. Juni 1986 oder der ab 15. Juni 1986 geltenden Vorschriften ausgestellt werden.

§ 69

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

§ 70

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976 (BGBl. I S. 1221), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2286) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

Anlage 1

(zu § 2)

Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen*)

1. Physik einschließlich Strahlenphysik	120 Std.	17. Pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	200 Std.
2. Chemie	200 Std.	18. Innere Medizin einschließlich Labordiagnostik	150 Std.
3. Zoologie	120 Std.	19. Chirurgie der Tiere einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten sowie Huf- und Klauenbeschlagkunde	150 Std.
4. Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde	90 Std.	20. Geburtskunde, Gynäkologie, Andrologie und Haustierbesamung	150 Std.
5. Anatomie (systematische, vergleichende und topographische) sowie Teratologie	320 Std.	21. Klinische Ausbildung in den Fächern der Nr. 18, 19 und 20 einschließlich Ambulatorik	700 Std.
6. Histologie und Embryologie	120 Std.	22. Versuchstierkunde und Versuchstierkrankheiten sowie Krankheiten des Wildes, der Pelztiere, der Fische und der Bienen	60 Std.
7. Physiologie, Physiologische Chemie (Biochemie) und Ernährungsphysiologie	300 Std.	23. Lebensmittelkunde (einschließlich Geflügelfleischhygiene), Schlachtier- und Fleischuntersuchung	250 Std.
8. Allgemeine Pathologie	50 Std.	24. Geschichte der Veterinärmedizin	15 Std.
9. Klinische Propädeutik	120 Std.	25. Biometrie	30 Std.
10. Pharmakologie und Toxikologie, allgemeine Therapie sowie Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre	150 Std.	26. Praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach §§ 57 und 58	250 Std.
11. Tierzucht einschließlich Tierhygiene, Tierbeurteilung, Rassenlehre, Genetik und Aufzucht	170 Std.	27. Praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik nach §§ 59 bis 61	250 Std.
12. Tierernährungs- und Futtermittellehre	130 Std.	28. Wahlpraktikum nach § 62	500 Std.
13. Allgemeine Landwirtschaftslehre	30 Std.		(5005 Std.)
14. Mikrobiologie, Parasitologie, Tierseuchenlehre	290 Std.		
15. Radiologie einschließlich klinischer Radiologie	30 Std.		
16. Tierseuchenbekämpfung, Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Verhaltenslehre, Berufskunde	60 Std.		

*) Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

Anlage 2
(zu § 12)

Prüfungsausschuß
für die — Tierärztliche Vorprüfung —
Tierärztliche Prüfung —

Prüfer:

Institut oder Klinik:

Niederschrift
über die Prüfung

in
(Prüfungsfach)

Der — Die Studierende — Kandidat (in) — der Veterinärmedizin

ist am in dem oben bezeichneten Prüfungsfach —
— geprüft worden.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer:

Gegenstand der Prüfung: *)

Bewertung der Leistung:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

* Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach
wiederzugeben.

1. Wiederholungsprüfung

am

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte

Prüfer:

Bei der Prüfung waren nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Approbationsordnung zugelassene Studierende - ein Vertreter der zuständigen Tierärztekammer - nicht - zugegen. (falls solche Personen zugegen waren:) der - die - Studierende hat sich mit der Anwesenheit dieser Personen bei der Prüfung einverstanden erklärt.

Gegenstand der Prüfung: *)

Bewertung der Leistung:

....., den 19 ..

.....
(Unterschrift des weiteren Aus-
schußmitgliedes)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

2. Wiederholungsprüfung

am

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte

Prüfer:

Bei der Prüfung waren nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Approbationsordnung zugelassene Studierende - ein Vertreter der zuständigen Tierärztekammer - nicht - zugegen. (falls solche Personen zugegen waren:) der - die - Studierende hat sich mit der Anwesenheit dieser Personen bei der Prüfung einverstanden erklärt.

Gegenstand der Prüfung: *)

Bewertung der Leistung:

....., den 19 ..

.....
(Unterschrift des weiteren Aus-
schußmitgliedes)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

Anlage 3

(zu § 14 Abs. 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis

über das Ergebnis
des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Vorphysikum)

Der — Die — Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19... in

hat im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Physik die Note

2. in Chemie die Note

3. in Zoologie die Note

4. in Botanik die Note

erhalten und somit am*) den naturwissenschaftlichen Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung - nicht - bestanden:

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 4
(zu § 14 Abs. 1 und 4)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)
in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Physikum)
- und über das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung -

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19 ... in

hat im anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Anatomie die Note
2. in Histologie und Embryologie
die Note
3. in Physiologie die Note
4. in Physiologischer Chemie
(Biochemie) die Note

erhalten und somit - unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten des Zeugnisses über das Ergebnis
im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung am*)
die Tierärztliche Vorprüfung

mit dem Gesamtergebnis bestanden - den
anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19 ...

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung

Der - Die - Kandidat(in) - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19 .. in

hat im ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Klinischer Propädeutik die Note
2. in Allgemeiner Pathologie die Note
3. in Allgemeiner Infektions- und
Seuchenlehre die Note
4. in Pharmakologie und Toxi-
kologie die Note
5. in Tierzucht und Tierbe-
urteilung die Note
6. in Tierernährungs- und
Futtermittellehre die Note

erhalten und somit am *) den ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung
- nicht - bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19 ..

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 6
(zu § 14 Abs. 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)
in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung

Der - Die - Kandidat(in) - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19 ... in
hat im zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Bakteriologie und Mykologie
die Note
2. in Virologie die Note
3. in Parasitologie die Note
4. in Tierhygiene die Note
5. in
Arzneiverordnungs- und
-anfertigungslehre die Note
6. in
Radiologie die Note

erhalten und somit am*) den zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung
- nicht - bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*)Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 7
(zu § 14 Abs. 1 und 4)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung
an der
(Hochschule)
in
(Ort)

Zeugnis

über das Ergebnis
des dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung
und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung

Prüfungszeugnis im
Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Nr. 1 der Richt-
linie 78/1026/EWG des Rates

Der - Die Kandidat(in) - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19 ... in

hat im dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Spezieller Pathologischer Anatomie
und Histologie die Note
2. in Innerer Medizin die Note
3. in Chirurgie die Note
4. in Gynäkologie die Note
5. in Geburtshilfe die Note
6. in Andrologie und Haustierbesamung die Note
7. in Geflügelkrankheiten die Note
8. in Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht die Note
9. in Milchkunde und Milchhygienerecht die Note
10. in Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Fleisch-
und Geflügelfleischhygienerecht die Note
11. in Tierseuchenbekämpfung die Note
12. in Tierschutz und Verhaltenslehre die Note

erhalten und somit - unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten der beigefügten Zeugnisse über die
Ergebnisse des ersten und zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung am *)
die Tierärztliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden - den
dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nicht bestanden -.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19 ...

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

- 55 -

Anlage 8
(zu § 58 Abs. 2)

(Bezeichnung des Schlachtbetriebes oder Fleischbeschauamtes)

Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Der - Die - Kandidat(in) - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in dem Schlachtbetrieb - Fleischbeschauamt-in

die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung abgeleistet.

Er - Sie - hat sich während dieser Zeit an wenigstens 24 Arbeitstagen unter meiner Aufsicht und Leitung in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches der verschiedenen Tierarten geübt. Er - Sie - hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

Der Schlachtbetrieb - Das Fleischbeschauamt - ist von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung nach § 57 Abs. 2 der Approbationsordnung für Tierärzte anerkannt.

....., den 19 ...

(Siegel
oder Stempel)

.....
(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

Anlage 9
(zu § 60 Abs. 4)

(Name und Anschrift des Praxisinhabers)

Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes

Der - Die - Kandidat(in) - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis
in meiner Praxis die praktische Ausbildung abgeleistet.

Er - Sie - ist während dieser Zeit mindestens sechs Arbeitswochen unter meiner Aufsicht, Leitung und Verantwortung auf allen Gebieten meines tierärztlichen Tätigkeitsbereiches unterrichtet und zu regelmäßiger Mitarbeit herangezogen worden.

Ich versichere, daß ich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärzte erfülle.

(Stempel)

....., den 19 ..

.....
(Unterschrift des Praxisinhabers)

Anlage 10
(zu § 61 Abs. 4)

(Bezeichnung der Tierklinik)

Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in einer Tierklinik

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
..... (Vor- und Zuname)
hat in der Zeit vom bis
in
..... (Bezeichnung der Tierklinik)
die praktische Ausbildung nach § 61 der Approbationsordnung für Tierärzte abgeleistet.

(Siegel oder Stempel)

..... den 19.....

.....
(Unterschrift des Leiters der Tierklinik)

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

(Unterschrift des ausbildenden Tier-
arztes)

Anlage 12
(zu § 64)

Approbationsurkunde

Herr
Frau
Fräulein

geboren am 19 ... in

erfüllt die Voraussetzungen des § 4 - § 15 a^{*)} der Bundes-Tierärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Tierarzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Tierarzt zur Ausübung des tierärztlichen Berufs.

....., den 19 ...

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) In der Approbationsurkunde ist nur die zutreffende Vorschrift aufzunehmen.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Im Jahre 1982 haben die Länder Bayern, Berlin, Hessen und Niedersachsen eine Gemeinsame Studienreformkommission Veterinärmedizin nach § 9 des Hochschulrahmengesetzes gebildet. Diese Studienreformkommission hat in den Jahren 1982 bis 1984 unter Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Bundes- und Länderministerien, der wissenschaftlichen Hochschulen und des Berufsstandes den Studiengang Veterinärmedizin und seine Studienziele überprüft und 1984 Empfehlungen für seine weitere Gestaltung verabschiedet. Die Empfehlungen beziehen sich u. a. auf Änderungen der Approbationsordnung für Tierärzte, die seit ihrem Erlaß im Jahre 1967 im wesentlichen unverändert fortbesteht, und berücksichtigen die Veränderungen, die sich seitdem aufgrund der Entwicklung der Wissenschaften und der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie hinsichtlich der realen Gegebenheiten in der Berufswelt und an den wissenschaftlichen Hochschulen ergeben haben.

In Ergänzung zur Arbeit der Gemeinsamen Studienreformkommission Veterinärmedizin hat die Bundesregierung ein Forschungsvorhaben gefördert, das im Rahmen einer Repräsentativbefragung bei Tierärzten in der Bundesrepublik Deutschland Aussagen über die qualitative und quantitative Entwicklung des tierärztlichen Berufsstandes im Hinblick auf die tierärztliche Ausbildung enthielt und dessen Ergebnisse die Empfehlungen der Studienreformkommission Veterinärmedizin zum Teil bestätigen und zum Teil ergänzen.

Allgemein ist zu bemerken, daß eine Mindestausbildungszeit von 5 Jahren (ohne Abschlußprüfung), die sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Bundes-Tierärzteordnung und aus Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie des Rates (78/1027/EWG) vom 18. 12. 1978

...

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes ergibt, mindestens erforderlich ist, um Tierärzte auszubilden, deren berufliche Fähigkeiten einen Grad erreicht haben, der eine ordnungsgemäße Berufsausübung möglich macht. Entsprechend beträgt die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes, die die während des Studiums abzuleistenden Praktika und die Abschlußprüfungen einschließt, für das Studium der Veterinärmedizin 5 1/2 Jahre. Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Approbationsordnung für Tierärzte machen eine Änderung der Regelstudienzeit nicht erforderlich.

In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Studienreformkommission hält die Bundesregierung auch an einer breit angelegten, alle Tätigkeitsfelder der Veterinärmedizin berücksichtigenden Ausbildung fest. Gerade in einer Zeit angespannter Beschäftigungslage ist es erforderlich, dem Studenten durch eine breit angelegte Ausbildung eine Mobilität zu vermitteln, die es ihm erlaubt, sich für eine Spezialisierung in verschiedene Richtungen entscheiden oder orientieren zu können. Eine Spezialisierung bereits während des Studiums würde diese Mobilität gefährden. Dem Kennenlernen spezieller Berufszweige dient das Wahlpraktikum, das in unveränderter Länge von 3 Monaten beibehalten wird. Eine solide fundierte Grundausbildung versetzt den Studenten zudem in die Lage, Aufgaben und Möglichkeiten auch jener Tätigkeitsfelder, in denen er nach seinen ursprünglichen Vorstellungen nicht tätig werden will, angemessen zu bewerten und einzuschätzen und, wie die Erfahrung vielfach bestätigt hat, später zu seinem Berufsziel zu wählen.

Neben einer möglichst rationellen und effektiven Vermittlung theoretischen Wissens steht das Bemühen, angesichts erheblich gestiegener Studentenzahlen einen hohen Standard insbesondere auch der praktischen Ausbildung zu gewährleisten.

Verbreitet besteht die Sorge, daß die Qualität der klinisch-praktischen Ausbildung bei den hohen Studentenzahlen in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Berufsverbände haben deswegen die Einführung einer 6- bis 12monatigen Pflichtassistentenzeit im Anschluß an den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung, jedoch vor Erteilung der Approbation, vorgeschlagen, die analog zu der Regelung bei der ärztlichen Ausbildung als "Tierarzt im Praktikum" bezeichnet werden könnte und unter den Bedingungen der Veterinärmedizin bei praktischen Tierärzten abzuleisten wäre. Die Gemeinsame Studienreformkommission hat sich für eine solche zusätzliche halbjährige Pflichtassistentenzeit unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß hierfür die tatsächlichen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können und für die Absolventen hieraus keine Nachteile, insbesondere auch im EG-Rahmen entstehen. Die Einführung der vorgeschlagenen Pflichtassistentenzeit (Tierarzt im Praktikum) würde jedoch eine Änderung der Bundes-Tierärzteordnung erfordern. Unabhängig vom Ergebnis der hierzu laufenden Untersuchungen über die Realisierbarkeit der Pflichtassistentenzeit gehen die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommenen Änderungen der Approbationsordnung davon aus, den nach der Bundes-Tierärzteordnung zur Verfügung stehenden Ausbildungsspielraum optimal auch für die klinisch-praktische Ausbildung zu nutzen.

Der Verordnungsentwurf greift die Zielsetzung der Gemeinsamen Studienreformkommission auf, die Zahl der Prüfungen zu vermindern, dabei jedoch von der Möglichkeit einer Ausgleichbarkeit von Prüfungsleistungen verschiedener Fächer abzusehen. Grundsätzlich soll jedes Prüfungsfach nur zu einer Prüfungsnote führen. Die Prüfungen selbst sollen möglichst straff durchgeführt werden. Teilweise in Abweichung von den Einzelvorschlägen der Gemeinsamen Studienreformkommission ist jedoch vorgesehen, daß die Prüfungen in den großen Fächern grundsätzlich einen praktischen und einen mündlich-theoretischen Teil einschließen.

...

Das von der Gemeinsamen Studienreformkommission Veterinärmedizin vorgeschlagene Prinzip der Zusammenfassung von Prüfungsfächern, zum Teil auch unter Integration von bisherigen Prüfungsfächern oder Teilen eines Prüfungsfaches in andere Prüfungsfächer, wird, soweit möglich, übernommen. Dabei wird nicht verkannt, daß bei einer solchen Lösung zum Teil recht umfangreiche Studieninhalte zu einer Prüfung zusammengeführt werden, zum Teil auch Studieninhalte, die sich zu selbständigen Lehrfächern entwickelt haben. Den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Lösungen wird dennoch der Vorzug vor einer Vervielfachung der Prüfung in jedem Teilgebiet gegeben, um Impulse für eine Straffung der Prüfungen zu setzen und die Zahl der Prüfungen in einem möglichst engen Rahmen zu halten.

Die Verordnung wurde mit einer für die Datenverarbeitung geeigneten Kurzbezeichnung und die einzelnen Paragraphen wurden mit Überschriften versehen.

Die Regelungen der Verordnung beruhen auf der Ermächtigung des § 5 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193).

Zahl und Umfang der Änderungen machen es erforderlich, die Verordnung insgesamt durch eine Neufassung abzulösen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung mit Kosten nicht belastet.

Durch die Verordnung entstehen den Beteiligten gegenüber der bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten; Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deswegen nicht zu erwarten.

...

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Gegenüber dem bisher geltenden Wortlaut wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Anlehnung an die Terminologie des Hochschulrechts werden die Begriffe "Universität" und "Tierärztliche Hochschule" zu dem Begriff "Hochschule" zusammengefaßt. In der Folge wird dann nur noch der Begriff "Hochschule" verwendet.
2. Die Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung konnte bisher nur in einem Schlachtbetrieb nach Maßgabe des § 57 (bisher § 45) abgelegt werden. Die Konzentration in Tierhaltung und Schlachtung hat zur Schließung zahlreicher kommunaler Schlachthöfe und zur Konzentration der Schlachtungen auf bestimmte Schlachtbetriebe geführt. Die gestiegenen Studentenzahlen und die Notwendigkeit einer guten praktischen Ausbildung machen es erforderlich, auch die Fleischbeschauämter in die Ausbildung einzubeziehen. Dem wird durch eine Änderung des § 57 (bisher § 45) Rechnung getragen. Zugleich bedarf § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a einer entsprechenden Anpassung.
3. Daneben wird in § 1 Satz 2 das Hochschulrahmengesetz nicht mehr mit der Fundstelle zitiert.

Zu §§ 2 und 3: Inhaltlich unverändert.

Zu § 4:

§ 4 bedarf gegenüber dem geltenden Recht einer Neufassung. Im Interesse aller Studierenden ist eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Abwicklung der Prüfungen nur möglich, wenn die einzelnen Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung vor dem zuständigen

...

Prüfungsausschuß an der Universität oder Hochschule abgelegt werden, an der der Kandidat im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Veterinärmedizin studiert oder zuletzt studiert hat. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in begründeten Fällen nach § 67 möglich.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 geltende Fassung verlangt den Nachweis des Kleinen Latinums oder Terminologiekurses bei der Zulassung zum Vorphysikum. Grundsätzlich wird nunmehr für alle Studierenden, wie dies auch in der Approbationsordnung für Ärzte der Fall ist, der Nachweis über die Teilnahme an einem Terminologiekurs verlangt. Dieser Nachweis ist bei der Zulassung zum Physikum zu führen. Nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (Gemeinsames Ministerialblatt 1980, S. 642) findet der Begriff "Kleines Latinum" neuerdings keine Anwendung mehr. Jedoch werden die Begriffe "Lateinkenntnisse" und "Griechischkenntnisse" definiert. Unter "Lateinkenntnissen" wird die Fähigkeit verstanden, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius) ggfs. mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Entsprechendes gilt für "Griechischkenntnisse" hinsichtlich inhaltlich anspruchsvollerer Plato-Stellen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den dafür vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen erbracht und auf dem Abiturzeugnis bescheinigt.

Für Studenten, die solche im Regelfall vor dem Abitur erworbenen "Lateinkenntnisse" oder "Griechischkenntnisse" nachweisen oder die noch das Kleine Latinum erworben haben, soll auf den Terminologiekurs verzichtet werden können (vgl. § 21 Satz 3). Da viele Fachausdrücke einen griechischen Stamm aufweisen, gilt die Befreiung vom Terminologiekurs gleichermaßen für den Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen. Die bisherige Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 kann damit entfallen. Im übrigen wird der bisherige Absatz 3 aus systematischen Gründen in § 15 Abs. 1 übernommen.

Zu § 6:

Inhaltlich unverändert.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 und 2 sind inhaltlich unverändert übernommen. Die Ergänzung des Absatzes 3 soll den Interessen des Prüflings besser Rechnung tragen. Nur wenn sich der Kandidat mit der Anwesenheit der in Absatz 3 Satz 2 genannten Personen bei der Wiederholungsprüfung ausdrücklich einverstanden erklärt hat, dürfen diese anwesend sein. Die Zustimmung des Kandidaten hierzu ist in der Niederschrift über die Prüfung zu vermerken, muß also vom Prüfer ausdrücklich vor Beginn der Prüfung eingeholt werden.

Zu § 8:

Unverändert.

Zu § 9:

Die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß angesichts der hohen Studentenzahlen die Wiederholungsprüfungen vielfach nicht bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet werden können. Der bisherige Absatz 2 entfällt wegen Fortfalls der Unterteilung von Prüfungsfächern.

Zu § 10:

Inhaltlich unverändert

Zu § 11:

Unverändert

Zu § 12:

Die bisher in § 12 vorgesehene Bewertung nicht ausreichender Leistungen entweder mit "mangelhaft" oder mit "ungenügend", verbunden mit der Ausgleichbarkeit von Prüfungsleistungen in unterteilten Prüfungsfächern, hat sich nicht bewährt. Die bis-

...

herige Unterteilung hat in einigen Bereichen dazu geführt, daß Prüfungsinhalte gegeneinander ausgeglichen werden können, die ihrem Wesen nach nicht gegeneinander ausgleichbar sind. Der bisher vorgesehene sechsstufige Schlüssel für die Bewertung der Leistungen ist zudem überholt. Als Folge dieser Änderung muß in § 10 Abs. 2 Satz 5 und in § 13 Satz 2 das im geltenden Wortlaut enthaltene Wort "ungenügend" jeweils durch die Worte "nicht ausreichend" ersetzt werden. Im Hinblick auf wiederholt vorgetragene Bedenken, daß eine zum Nichtbestehen der Prüfung führende Prüfungsnote in bestimmten Fällen bereits nach extrem kurzer Prüfungszeit ausgesprochen worden sei, ist zudem vorgesehen, daß die Prüfungsnote "nicht ausreichend" bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden darf, wenn der Kandidat mindestens 20 Minuten geprüft worden ist. Diese Zeit bezieht sich auf die eigentliche Prüfung, nicht also auf die Vorbereitungszeit, die beispielsweise für die Anfertigung und Musterung eines Präparates erforderlich ist.

Zu § 13:

Inhaltlich unverändert

Zu § 14:

Die Änderungen des § 14 ergeben sich im wesentlichen aus der Änderung des Bewertungssystems und dem Fortfall der Unterteilung der Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote für das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung wird auf 2 Dezimalstellen berechnet.

Zu § 15:

§ 15 wird inhaltlich unverändert übernommen. § 15 a der geltenden Verordnung wurde in diese Verordnung nicht übernommen. Diese Vorschrift, die 1972 in die Bestallungsordnung für Tierärzte eingefügt wurde, sollte die Möglichkeit schaffen, das Prüfungsverfahren zu entlasten und Erfahrungen hinsichtlich neuer Formen der Durchführung von Lehrveranstaltungen und ihrer Effektivität zu sammeln. Die Erfahrungen, die mit dieser Vorschrift gesammelt werden konnten, sind

...

nicht geeignet, das Prüfungsverfahren grundsätzlich zu ändern. Die Vorschrift kann im Interesse eines einheitlichen Prüfungsverfahrens in der in dieser Verordnung vorgesehenen Form entfallen.

Zu § 16:

Unverändert

Zu § 17:

Unverändert

Zu § 18:

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen um eine Stärkung der vor-klinischen Ausbildung wird die Biomathematik - besser "Biometrie" - in den vorklinischen Bereich verlegt und als Pflicht-lehrveranstaltung für die Zulassung zum Vorphysikum gefordert. Auf eine Prüfung in Geschichte der Veterinärmedizin, wie bisher in § 44 vorgesehen, wird in Zukunft verzichtet. Die Aufnahme dieses Fachbereichs in den Katalog der Pflichtlehrver-anstaltungen trägt der Erfahrung Rechnung, daß zahlreiche Stu-denten das Studium der Veterinärmedizin aufnehmen, ohne über die Aufgaben und die Bedeutung tierärztlicher Wissenschaft und Berufsausübung hinreichend informiert zu sein. Im übrigen wurde § 18 unverändert übernommen.

Zu § 19:

Unverändert

Zu § 20:

In Verfolg der von der Gemeinsamen Studienreformkommission Ve-terinärmedizin aufgezeigten Zielsetzung der Zusammenfassung von Prüfungsfächern werden die Prüfungsfächer Histologie und Embryologie zu einem gemeinsamen Prüfungsfach zusammengefaßt. Außerdem wird auf die Ernährungsphysiologie als besonderes Prüfungsfach verzichtet und stattdessen vorgesehen, daß die Ernährungsphysiologie bei der Prüfung in Physiologie, Biochemie und Tierernährungs- und Futtermittellehre jeweils zu berück-sichtigen ist.

Zu § 21:

Als inhaltliche Änderungen werden in § 21 eine neue Nummer 4 und die beiden letzten Sätze angefügt. Die Ergänzung in Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 folgt aus der Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Begründung zu § 5). Der neue Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß angesichts der hohen Studentenzahlen die Wieder-

holungsprüfungen vielfach nicht bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet werden können. In diesen Fällen muß das Studium fortgeführt werden können, ohne daß es einer besonderen Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde bedarf.

Zu §§ 22 bis 25:

Die Vorschriften der §§ 22 bis 25 folgen der Neugliederung der Prüfungsfächer in § 20. Die Prüfungsinhalte werden beibehalten. Entsprechend den Anregungen des Veterinärmedizinischen Fakultätentages wird jedoch auf eine möglichst straffe Beschreibung des Prüfungsinhalts Wert gelegt. Für den Bereich der Histologie (§ 23) wird darauf verzichtet, die Zahl der Präparate festzulegen, an denen geprüft wird, so daß den Kandidaten ein oder mehrere Präparate vorgelegt werden können.

Zu § 26:

Entsprechend dem Grundsatz "ein Prüfungsfach, eine Prüfung, eine Note" wird das bisherige unterteilte Prüfungsfach Propädeutik in drei selbständige Prüfungsfächer Klinische Propädeutik, Allgemeine Pathologie und Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre aufgeteilt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Grundlagenfächer sowohl für die klinische Ausbildung als auch für das Verständnis des Krankheitsgeschehens kann auf eine Prüfung in diesen Fächern, auch in Abweichung von den Vorschlägen der Gemeinsamen Studienreformkommission Veterinärmedizin, nicht verzichtet werden. Die Prüfung in der allgemeinen Landwirtschaftslehre wird demgegenüber, soweit sie nicht hinsichtlich der Futtermittel lehre ohnehin im Prüfungsfach Tierernährungs- und Futtermittel lehre Berücksichtigung findet, in das Prüfungsfach Tierzucht und Tierbeurteilung integriert.

Zu § 27:

Aufgrund der Änderung in § 26 ist es erforderlich, daß die Belegung der Pflichtlehrveranstaltung "Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre" bereits bei der Zulassung zu diesem Prüfungsabschnitt nachzuweisen ist. Der neue § 27 Satz 2 entspricht in seiner Zielsetzung § 21 Satz 2 (vgl. Begründung zu § 21). Der neue § 27 Satz 3 trägt der Tatsache

Rechnung, daß in den hier genannten Fällen auf Grund der von den zuständigen Behörden erteilten Ausnahmegenehmigungen auf den zusätzlichen Nachweis der Teilnahme an einem 14tägigen Lehrgang über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut (bisher § 25 Nr. 3) regelmäßig verzichtet wurde.

Zu §§ 28 bis 33:

Die §§ 28 bis 33 folgen den vorhergehenden Änderungen, insbesondere in § 26. Entsprechend den Anregungen des Veterinärmedizinischen Fakultätentages wird auch hier Wert auf eine möglichst straffe Beschreibung des Prüfungsinhalts gelegt.

Zu §§ 34 bis 41:

Entsprechend den Empfehlungen der Gemeinsamen Studienreformkommission Veterinärmedizin und dem Grundsatz "ein Prüfungsfach, eine Prüfung, eine Note" werden "Bakteriologie und Mykologie", "Virologie", "Parasitologie" und "Tierhygiene" nunmehr als gesonderte Prüfungsfächer aufgeführt.

Da die Prüfung in der Allgemeinen Infektions- und Seuchenlehre bereits im Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung erfolgt, ist in § 34 hierauf zu verzichten. Die Änderungen in § 35 (bisher § 30) folgen aus den Änderungen der §§ 21 und 27. Im übrigen wird in § 37 in Anlehnung an die Prüfungspraxis von der Verpflichtung zur Herstellung eines virologischen Präparates durch den Prüfling abgesehen; der Wortlaut des § 37 läßt jedoch die Prüfung an einem solchen Präparat bzw. Befund zu. Im übrigen wird der Prüfungsinhalt möglichst straff beschrieben.

Zu § 42:

Entsprechend der von der Gemeinsamen Studienreformkommission Veterinärmedizin aufgezeigten Zielsetzung der Zusammenfassung von Prüfungsfächern bzw. der Einschränkung der Zahl der Prüfungen beträgt die Zahl der Benotungen in Zukunft nur noch 12 und nicht wie bisher 17. Dies führt zum Teil zu einschneidenden

...

-71-

Folgen im Prüfungsablauf. Während bisher "Pathologische Anatomie" und "Pathologische Histologie", "Innere Medizin I" und "Innere Medizin II", "Chirurgie I", "Chirurgie II" und "Operations- und Betäubungslehre", "Lebensmitteluntersuchung" und "Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht" sowie "Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung" und "Fleischhygienerecht" jeweils mit einer eigenen Prüfungsnote bedachte Prüfungen darstellten, erfolgt in Zukunft in diesen Teilen eine Zusammenfassung. Dabei wird nicht verkannt, daß das bisherige Verfahren den Prüfungsinhalt mit mehr Anspruch auf Vollständigkeit und nochmaliger Vertiefung abzudecken vermag. Entsprechend den Zielsetzungen der Gemeinsamen Studienreformkommission Veterinärmedizin wird jedoch der Straffung der Prüfung, ohne dabei den Prüfungsinhalt unzulässig zu verkürzen, der Vorzug gegeben.

Von einer Zusammenfassung der "Gynäkologie" und der "Geburtskunde", wie von der Gemeinsamen Studienreformkommission Veterinärmedizin vorgeschlagen, wurde jedoch abgesehen, weil an der Prüfung an je einem Patienten in diesen für die Berufsausübung wichtigen klinischen Fachbereichen festgehalten werden muß.

Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen der Verordnung werden aus dem bisherigen Prüfungsfach "Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Berufskunde" die Fachbereiche "Gerichtliche Veterinärmedizin" und "Berufskunde" dem Katalog der Pflichtlehrveranstaltungen zugewiesen, so daß das Prüfungsfach in Zukunft dem Bereich "Tierschutz und Verhaltenslehre" vorbehalten bleibt.

Zu § 43:

§ 43 (bisher § 35) trägt den vorhergehenden Änderungen Rechnung. Die Fischkrankheiten werden wegen ihrer Bedeutung als Pflichtlehrveranstaltung ausdrücklich neu aufgenommen. Die Biomathematik ist als "Biometrie" in § 18 übernommen worden, so daß sie hier entfallen muß. § 43 Satz 2 entspricht in seiner Zielsetzung dem neuen § 21 Satz 2.

...

Zu §§ 44 bis 56:

Die Änderungen in den §§ 44 bis 56 tragen der Änderung des § 42 Rechnung. Entsprechend den Anregungen des Veterinärmedizinischen Fakultätentages wird auf eine möglichst straffe Beschreibung der Prüfungsinhalte Wert gelegt. In § 50 sind die Bestimmungen des bisherigen § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 nunmehr entbehrlich. Zu § 55 (bisher § 43) hat es sich als notwendig erwiesen, Kenntnisse über das Tierkörperbeseitigungsrecht in der Vorschrift ausdrücklich zu erwähnen. Zu § 56 wird auf die Ausführungen zu § 42 verwiesen.

Zu §§ 57 und 58:

Die Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, daß in Zukunft auch Fleischbeschauämter in die Ausbildung einbezogen werden sollen (vgl. Begründung zu § 1). Die Vorschrift, daß die Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nur außerhalb der Vorlesungszeit, in der Pflichtlehrveranstaltungen belegt worden sind, abgeleistet werden darf, trägt der Tatsache Rechnung, daß nicht gleichzeitig in einem laufenden Studiensemester, das für den angestrebten Studienerfolg die volle Leistungskraft des Studenten erfordert, das Praktikum abgeleistet wird; das eine wäre nur auf Kosten des anderen möglich. In seltenen Ausnahmefällen, wenn beispielsweise aus bestimmten Gründen nur die eine oder andere Pflichtlehrveranstaltung nachzuholen ist, läßt § 67 Nr. 6 Ausnahmen zu.

Zu § 59:

Unverändert.

Zu § 60:

Trotz steigender Studentenzahlen müssen ausreichend Praktikantenstellen zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes soll deswegen regelmäßig auch bei einem Tierarzt abgeleistet werden dürfen, der seit mindestens 2 Jahren (bisher 5 Jahre) eine Praxis selbständig ausübt. Um den Ausbildungszweck zu erreichen, ist es erforderlich, daß die Ausbildung in der

...

kurativen Praxis im Regelfall in geschlossener zeitlicher Abfolge abgeleistet wird. Ob im Falle einer Unterbrechung der Ausbildung ein triftiger Grund vorlag, soll der Entscheidung durch den Vorsitzenden des Ausschusses für die Tierärztliche Prüfung vorbehalten bleiben. Auf eine Ausnahmegvorschrift in § 67 wird deswegen hierfür verzichtet.

Die in § 60 Abs. 2 und in § 62 Abs. 4 vorgesehene Konkretisierung der Zeitdauer der Praktika soll Auslegungsschwierigkeiten beim derzeit geltenden Text ausräumen.

Zu § 61:

Inhaltlich unverändert.

Zu § 62:

Abgesehen von der in der Begründung zu § 60 erwähnten Änderung inhaltlich unverändert.

Zu § 63:

Auf Grund einschlägiger Erfahrungen der zuständigen Behörden ist es angezeigt, in Zukunft ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beizubringen. Im übrigen hat die Erfahrung gezeigt, daß die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses als Nachweis des Vorliegens der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung geforderten Voraussetzung nicht ausreicht, wenn sich der Antragsteller erst seit kurzem in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Die vorgesehene Änderung des § 63 Abs. 1 trägt dem Rechnung. Auf eine Änderung des § 63 Abs. 1 Nr. 3 wurde verzichtet, weil davon ausgegangen wird, daß der Wortlaut dieser Vorschrift nicht ausschließt, daß sich die zuständige Behörde in Fällen, in denen Zweifel über die Staatsangehörigkeit nicht bestehen, mit der Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses begnügt.

Die Absätze 2 bis 5 sind, abgesehen von redaktionellen Folgeänderungen, unverändert übernommen.

Zu § 64:

Unverändert.

...

Zu § 65:

In Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Bildungspolitik in den Europäischen Gemeinschaften wird Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls ein Rechtsanspruch auf Anerkennung gleichwertiger Studienleistungen bei Fortsetzung eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt.

Zu § 66:

Hat ein Antragsteller einen Studienplatz noch nicht zugeteilt bekommen, so muß dennoch für den Fall seiner Zulassung entschieden werden, welche Zeiten eines verwandten Studiums oder eines außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung betriebenen veterinärmedizinischen Studiums sowie welche abgelegten Prüfungen anerkannt werden können. Hierzu bedarf es einer Zuständigkeitsregelung (Absatz 1). Absatz 2 wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 67:

Die Änderung der Nummer 1 folgt aus der Änderung des § 4. Die Änderung der Nummer 5 trägt der Möglichkeit Rechnung, daß die Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes aus einem von dem Praktikanten nicht zu vertretenden Grund bei diesem Tierarzt nicht vollständig durchgeführt werden kann. Bezüglich der neuen Nummer 6 wird auf die Begründung zu § 57 verwiesen. Der neu aufgenommene Satz 2 stellt klar, daß die erteilten Ausnahmen durchlaufende Wirkung für das gesamte Studium haben.

Zu § 68:

Übergangsvorschriften sind erforderlich für diejenigen Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Studium befinden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Physikum bereits bestanden haben, sich also im 5. Semester und darüber befinden, sollen die Tierärztliche Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere über das Prüfungsverfahren und die Aufgliederung der Prüfungen ablegen und erhalten ihre Zeugnisse nach den bisher gültigen Mustern. Studierende, die sich im vorklinischen Studium befinden, also im 1. bis zum 4. Semester, sollen nur noch die Tierärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Zu den Anlagen:

Die Anlagen 1 bis 12 der geltenden Verordnung müssen den aus dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen angepaßt werden. Da die Geschichte der Veterinärmedizin aus dem Prüfungsinhalt des § 56 herausgenommen und als Pflichtlehrveranstaltung in den vorklinischen Bereich übernommen wird, wird sie in Anlage 1 gesondert mit 15 Stunden aufgenommen. Die Übernahme der Biometrie in die Vorklinik läßt es zudem möglich und zweckmäßig erscheinen, die dadurch freiwerdenden 30 Stunden dem Bereich Versuchstierkunde, Versuchstierkrankheiten sowie Krankheiten des Wildes, der Pelztiere, der Fische und der Bienen zuzuordnen. Im übrigen wurde zu Anlage 1 auf eine Neugliederung verzichtet, weil die Bezeichnung und Gliederung der Lehrveranstaltungen durch Anlage 1 ohnehin nicht präjudiziert werden.

Zu § 69:

§ 69 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 70:

Der Tag des Inkrafttretens ist so gewählt, daß ein Nebeneinander nach altem und neuem Prüfungsverfahren möglichst vermieden wird.

14.03.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Approbationsordnung für Tierärzte

(Tierärzteapprobationsverordnung - TAV -)

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

zur

Approbationsordnung für Tierärzte
(Tierärzteapprobationsverordnung - TAV -)

1. Zur Überschrift

Der Klammerzusatz ist wie folgt zu fassen:

"(TAppO)".

Begründung:

Die vermeintliche Kurzfassung der Überschrift ist nicht kürzer als die vollständige, korrekte Bezeichnung der Verordnung, auf die im Hinblick auf die Ermächtigung in § 5 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung nicht verzichtet werden kann.

Der neue Begriff "Tierärzteapprobationsverordnung" würde zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Die gewählte Abkürzung entspricht der bisher in Praxis und Rechtsprechung üblichen Abkürzung "TAppO" und vermeidet mögliche Verwechslungen, beispielsweise mit der Abkürzung "TAHAV".

2. Zu § 1 Satz 1 Nr. 1

In § 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte "an einer Universität oder" zu ersetzen durch die Worte "an einer veterinärmedizinischen Fakultät oder an einem veterinärmedizinischen Fachbereich einer Universität oder an einer".

Begründung:

Die Anpassung an den bisherigen Wortlaut ist im Hinblick auf die weitere Verwendung der Kurzbezeichnung "Hochschule" in der Verordnung erforderlich. So soll z. B. die Ausbildung in den Kliniken "einer Hochschule" nach § 61 Abs. 1 Satz 1 selbstverständlich nur an Tierkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten abgeleistet werden. Andere Tierkliniken fallen unter die Sonderregelung des § 61 Abs. 1 Satz 2. Mithin sind mit "Universität" in § 1 Satz 1 Nr. 1 auch nur die tierärztlichen Bildungsstätten gemeint. Dies bedarf der Klarstellung.

3. Zu § 2 Satz 1

In § 2 Satz 1 ist das Wort
"Studienplan"
durch das Wort
"Studienordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist die Terminologie des HRG zu übernehmen. Im übrigen ist ein "Studienplan" lediglich eine Empfehlung der Hochschule an den Studenten; er hat keinen Rechts-satzcharakter.

4. Zu § 2 Satz 4

In § 2 Satz 4 sind die Worte
"der Studienbelege, insbesondere des Studienbuches,"
durch die Worte
"von Studienbelegen"
zu ersetzen.

Begründung:

Den Ländern sollte es soweit wie möglich überlassen bleiben, festzulegen, welche Anforderungen sie im einzelnen an den Nachweis stellen wollen. Die Formulierung in der Verordnung des Bundes sollte daher möglichst allgemein gefaßt sein.

5. Zu § 6 Abs. 2

§ 42 Abs. 2 nach Satz 1

a) In § 6 Abs. 2 sind nach den Worten "§ 15 Abs. 1 Satz 3" die Worte "oder § 42 Abs. 2 Satz 2" einzufügen.

b) In § 42 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 15 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ist anzuwenden."

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß eine weitere Wiederholung der Prüfung auch nach erneuten Studium der Veterinärmedizin nicht möglich ist, wenn der Dritte Abschnitt der tierärztlichen Prüfung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 nicht bestanden ist.

Die Unterrichtung der anderen Hochschulen und der entsprechende Vermerk im Studienbuch sind unerlässlich.

Wenn eine weitere Wiederholung einer Prüfung nach § 42 Abs. 2 nicht mehr zulässig ist, ist auch die Zulassung nach § 6 zu versagen.

6. Zu § 42 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 12, nach § 56, zu Anlage 7

In § 42 Abs. 1 Satz 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 einzufügen:

"13. Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde."

Nach § 56 ist folgender § 56 a einzufügen:

"§ 56 a

Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde

In dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere sowie über die Gewährleistung beim Kauf von Tieren nachzuweisen; außerdem hat er seine Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und über das tierärztliche Berufs- und Standesrecht darzulegen."

Als Folge sind in § 42 Abs. 1 Satz 1 in Nummer 11 das Wort "und" durch ein Komma und in Nummer 12 der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen.

In Anlage 7 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 einzufügen:

"13. in Gerichtlicher Veterinärmedizin und
Berufskunde die Note

..... "

Begründung:

Mit Rücksicht auf die gutachterliche Tätigkeit der Tierärzte beim Tierhandel und bei Haftungsfragen sowie mit Rücksicht auf die umfangreichen Rechte und Pflichten, die sich für den Tierarzt aus dem Berufs- und Standesrecht ergeben, kann auf eine Prüfung in diesen Fächern nicht verzichtet werden. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind ohnehin als Pflichtveranstaltungen vorgesehen (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben p und r).

Demgemäß muß auch eine Beschreibung des neu eingefügten Prüfungsfaches eingefügt werden; sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 44.

Im übrigen Folgeänderungen.

7. Zu §§ 44, 52, 53, 54

In §§ 44, 52, 53 und 54 sind jeweils die Worte "unter Aufsicht" zu streichen.

Begründung:

Wie in den anderen Prüfungsfächern ist auch in diesen Fällen eine Aufsicht bei der Fertigung von Niederschriften nicht erforderlich.

8. Zu § 60 Abs. 1 Nr. 3

In § 60 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte "fünf Jahren" durch die Worte "zwei Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 müßte der Tierarzt, bei dem die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis abgeleistet werden soll, seine Approbation vor mindestens 5 Jahren erhalten haben. Das ist nicht erforderlich.

9. Zu § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2

In § 65 Abs. 1 sind in den Nummern 1 und 2 jeweils nach den Worten "verwandten Studiums" die Worte "an einer wissenschaftlichen Hochschule" einzufügen.

Begründung:

Da nach der herrschenden Rechtsprechung nur Zeiten eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums angerechnet werden können, sollte dieses in der Approbationsordnung zum Ausdruck kommen.

10. Zu Anlage 12 Satz 3

In Anlage 12 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Approbation berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung Tierarzt/Tierärztin und zur Ausübung des tierärztlichen Berufes."

Begründung:

Durch die Neufassung des Satzes 3 soll hervorgehoben werden, daß die Approbation als Tierarzt nicht nur zur Ausübung des tierärztlichen Berufes (§ 2 Abs. 1 Bundes-Tierärzteordnung), sondern auch zur Führung der Berufsbezeichnung Tierarzt oder Tierärztin (§ 3 Bundes-Tierärzteordnung) berechtigt.